

Niederschrift Nr. 2

über die öffentliche Sitzung der Gemeindeversammlung der Gemeinde Bergewörden
am Mittwoch, 18. September 2013,
im Haus des Bürgermeisters Jochen Block in Bergewörden

Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:05 Uhr

Anwesend sind:

Jochen Block als Vorsitzender
Bernd Rohwedder
Walter Rohwedder
Tanja Duncker
Jens Detlefs
Kerstin Dziernan
Thomas Thomsen
Klaus Thomsen
Andrej Schefer
Lilja Schefer

Von der Verwaltung ist anwesend:
Sünje Jasper als Protokollführerin

Für Informationen zu TOP 4 ist Henning Dethlefs aus Hennstedt anwesend.

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist- und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Tagesordnung - öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 1 vom 17.06.2013
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Beteiligung der Gemeinde Bergewörden am Bürgerwindpark Eider
5. Erlass einer neuen Hauptsatzung
6. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Zeitraum 01.01. bis 30.06.2013
7. Wegeangelegenheiten
8. Eingaben und Anfragen

TOP 1. Einwohnerfragestunde

Hierzu liegt nichts vor.

TOP 2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 1 vom 17.06.2013

Beschluss:

Die Niederschrift Nr. 1 vom 17.06.2013 wird genehmigt.

Jedoch weist Thomas Thomsen an dieser Stelle darauf hin, dass ihm die Unterlagen zur heutigen Sitzung nicht zugestellt wurden. Tanja Duncker erhält die Post über ihren Vermieter.

Es ist künftig darauf zu achten, dass jede Wohneinheit innerhalb einer Adresse separat eingeladen wird.

Stimmenverhältnis: einstimmig

TOP 3. Mitteilungen des Bürgermeisters

Der Vorsitzende verteilt ein Schreiben des Kreises Dithmarschen zur Vorfahrtssituation beim Wochenendhausgebiet. Die darin festgestellte Regelung bevorrechtigt grundsätzlich von rechts kommenden Verkehr, was von den Anwesenden als unglücklich empfunden wird.

Weiter berichtet er von der Teilnahme an diversen Sitzungen. Ein Besuch der Smart-Region Pellworm wird besonders herausgehoben.

Der Bereich Dorfstraße 2 wurde für die Sanierung durch den Wegeunterhaltungsverband angemeldet.

TOP 4. Beteiligung der Gemeinde Bergewörden am Bürgerwindpark Eider

Der Vorsitzende berichtet über die Beteiligungsmöglichkeit zu einer voraussichtliche Rendite von 8 %. Der Gast Henning Dethlefs informiert darüber hinaus über die aktuelle Entwicklung der Gesellschaft.

Beschluss:

Die Gemeinde beteiligt sich mit 10.000 € an der Bürgerwindpark Eider GmbH u. Co. KG. Auf eine Beteiligung an der TenneT wird verzichtet.

Stimmenverhältnis: einstimmig

TOP 5. Erlass einer neuen Hauptsatzung

Es sind durch das Innenministerium neu gestaltete Hauptsatzungsmuster herausgegeben worden. Die Hauptsatzung der Gemeinde Bergewörden ist den aktuellen Gegebenheiten des Musters angepasst worden.

Außerdem wurde geändert:

§ 5 der Hauptsatzung „Ständige Ausschüsse“ ist den haushaltsrechtlichen Gegebenheiten (Doppik) angepasst worden.

§ 7 der Hauptsatzung „Einwohnerversammlung“ wurde von einer Muss-Bestimmung in eine Kann-Bestimmung umgewandelt.

Im Bereich der „Veröffentlichungen“ (§ 10) schlägt die Verwaltung vor, in begründeten Ausnahmefällen die „Dringlichkeitssitzung“ praktisch durchführen zu können. Hierfür wird es möglich gemacht, Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung abweichend der bisherigen Regelung (Veröffentlichung im Informationsblatt) in der Dithmarscher Landeszeitung (DLZ) zu veröffentlichen. Hiervon ist aber tatsächlich nur in begründeten Ausnahmefällen Gebrauch zu machen.

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Bergewöhrden

Kreis Dithmarschen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindeversammlung vom _____ und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Dithmarschen folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Bergewöhrden erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

(zu beachten: § 12 GO)

- (1) Die Gemeinde führt kein eigenes Gemeindewappen.
- (2) Eine Gemeindeflagge wird nicht geführt, bei öffentlicher Beflaggung werden die Bundes- und die Landesflagge gezeigt.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das kleine Landessiegel mit der Inschrift: "Gemeinde Bergewöhrden, Kreis Dithmarschen".

§ 2

Beschlussfähigkeit

Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Bürgerinnen oder Bürger anwesend sind.

§ 3

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 95 d, 95 f GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 Euro,
 2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 500,00 Euro nicht überschritten wird,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500,00 Euro nicht überschritten wird,
 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,00 Euro nicht übersteigt,
 5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche / jährliche Mietzins 150,00 Euro (die Gesamtbelastung 10.000,00 Euro) nicht übersteigt,
 6. die Veräußerung und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert 15.000,00 Euro nicht übersteigt,
 7. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert 1.000,00 Euro,
 8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche / jährliche Mietzins 150,00 Euro nicht übersteigt
 9. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro,
 10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro,
 11. die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen bis zu einem Betrag von 250,00 Euro,
 12. die unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, Forderungen und Rechten bis zu einem Betrag von 250,00 Euro,
 13. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
 14. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB,
 15. Teilungsgenehmigungen nach dem BauGB,
 16. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte des Amtes

(zu beachten: § 22 a Abs. 5 AO)

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes nach § 22 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht öffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. Ihr ist dort in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 45, 46, 95 n Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

1. Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses

Zusammensetzung:

3 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Prüfung des Jahresabschlusses

(2) Dem Ausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 6

Gemeindeversammlung

(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindeversammlung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Einwohnerversammlung

(zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindeversammlung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindeversammlung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzendem der Gemeindeversammlung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindeversammlung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindeversammlung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 - a. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 - b. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 - c. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 - d. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.
- (6) Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindeversammlung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (7) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindeversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8
Verträge nach § 29 GO

Verträge der Gemeinde mit Bürgerinnen und Bürgern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Bürgerinnen und Bürger oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindeversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 Euro halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindeversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 Euro, hält.

§ 9
Verpflichtungserklärungen
(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10
Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Abdruck im amtlichen Teil des Informationsblattes des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Erscheinungsdatum der Ausgabe bewirkt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Wenn ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, der eine Unterschreitung der Mindestladungsfrist nach § 34 Abs. 3 GO notwendig macht, wird abweichend von der Veröffentlichung nach Absatz 1, Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung in folgender Tageszeitung bekannt gemacht:

Dithmarscher Landeszeitung.

Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01. Juni 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04. Juni 2003 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom _____ erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Bergewörden beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Bergewörden.

Stimmenverhältnis: einstimmig

TOP 6. Mitteilung und Genehmigung von über-und außerplanmäßigen Ausgaben im Zeitraum 01.01. bis 30.06.2013

a) Nach § 4 der Haushaltssatzung ist der Bürgermeister ermächtigt, unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Wert von 550 € zu leisten.

Folgende Ausgaben sind geleistet worden und werden zur Kenntnis genommen; die Genehmigung gilt als erteilt:

Sachkonto	Erläuterung	Überschreitung	Deckung durch
126001.531200 Ansatz 0 €	Zuschuss für Jugendfeuerwehr Hennstedt, außerplanmäßig, weil Beschlussfassung über Finanzierung erst im April 2013	18,00 €	Steuermehr- einnahmen

TOP 7. Wegeangelegenheiten

Recyclinggut wird aktuell leider nicht angeboten. Die Instandhaltung der Gemeindewege und Schadensursachen bzw. –beseitigungspflichten werden angesprochen.

TOP 8. Eingaben und Anfragen

Unter TOP 4 entsteht eine Diskussion über die Meldeverhältnisse im Ferienhausgebiet Siem'sche Weide. Eine Erstwohnsitznahme ist dort seitens der Gemeinde Bergewörden nicht erwünscht. Ein diesbezüglicher Beschluss der Gemeindeversammlung ist vor Überplanung des Gebietes ergangen. Aufgrund der vorliegenden Anmeldungen wird die Verwaltung um Klärung der Rechtslage gebeten.

In diesem Zuge appelliert Andrej Schefer an den Vorsitzenden, Kontakt mit dem Erschließungsträger Plähn aufzunehmen. Geklärt werden soll die abschließende Herstellung der Infrastruktur des Gebietes. Nach der Erinnerung der Anwesenden wurde seinerzeit kein Bauzwang auferlegt und die endgültige Erschließung erst nach fertiggestellter Wohnbebauung fällig.

Klaus und Thomas Thomsen beschwerten sich über Äußerungen des Vorsitzenden zur Nutzung des Gemeindeplatzes an der Eider. Auf die unterschiedlichen Belange wird eingegangen.

Die Banketten-Mäharbeiten des Vorsitzenden erstrecken sich nach Aussage von Klaus Thomsen auf eine willkürliche Auswahl von Grundstücken. Der Vorsitzende rechtfertigt sein Vorgehen mit dem Ansinnen, dass die Gemeinde ein ordentliches Erscheinungsbild abgeben solle. Klaus Thomsen stellt klar, dass jeder Eigentümer für die vor seinem Grundstück befindlichen Straßenabschnitte verantwortlich sei.

Vorsitzender

Protokollführerin

Verteiler: Alle Mitglieder, Akte, AV, Protokollbuch